



An
Kundmachung an der Amtstafel

8054 Seiersberg-Pirka

Tel. 0316/28-21-11-0 Fax: DW 66
E-Mail: gde@seiersberg-pirka.gv.at

Sachbearb.: Sylvia Stolz
Durchwahl: 31

Seiersberg-Pirka, am 27.04.2018

GZ.: 134/Mähverordnung/3

Ihr Zeichen:

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 131/2014 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 131/2014, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seiersberg-Pirka in seiner Sitzung vom 24.04.2018 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Pflege von Grundstücken

Die Eigentümer und/oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gemeindegebiet von Seiersberg-Pirka (KG Seiersberg und KG Pirka-Eggenberg) sind zur Hintanhaltung der Unkrautvermehrung (Samenflug) und zur Eindämmung der Schneckenplage verpflichtet, diese so zu pflegen, dass keine Verwilderung der Flächen eintreten kann. Sie sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 01. Juli sowie ein weiteres Mal bis 15. September, zu mähen. Das Mähgut ist zu mulchen oder einer fachgerechten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 158/2013 sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 55/2014 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Ausnahmen

Von dieser Verordnung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgenommen.

§ 3 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 GemO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der ehem. Gemeinde Pirka vom 17.11.1995 bzgl. regelmäßigem Mähen aller Gras- und Wiesenflächen mindestens zweimal pro Jahr in der Fassung der Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 01.01.2015, Punkt 41. außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Werner BAUMANN)

Angeschlagen am: 30. April 2018

Abgenommen am: 15. Mai 2018